

### HAUPTSATZUNG

## der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach

vom 09.10.2024

Der Verbandsgemeinderat Bad Kreuznach hat aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

### **INHALTSVERZEICHNIS**

§ 1 Offentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben	2
§ 2 Ältestenrat des Verbandsgemeinderates	2
§ 3 Ausschüsse des Verbandsgemeinderates	3
§ 4 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse	4
§ 5 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister	4
§ 6 Beigeordnete	5
§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderates	5
§ 8 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen / Mitglieder des Ältestenrats	5
§ 9 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten	6
§ 10 Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige	6
§ 11 Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter	8
§ 12 Ton- und Bildübertragung sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse	8
§ 13 In-Kraft-Treten	8

### § 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Kreuznach. Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse www.vgvkh.de.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Kreuznach, Rheingrafenstraße 11,55583 Bad Kreuznach (Stadtteil Bad Münster am Stein Ebernburg) zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemODVO zu § 27 GemO des Verbandsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 Satz 1 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der einzelnen Ortsgemeinden sowie an der Bekanntmachungstafel vor der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Kreuznach, Rheingrafenstraße 11, 55583 Bad Kreuznach (Stadtteil Bad Münster am Stein Ebernburg) bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Die entsprechenden Bekanntmachungstafeln der Ortsgemeinden ergeben sich aus § 1 Absatz 4 und 5 der jeweiligen Hauptsatzung der Ortsgemeinde.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der einzelnen Ortsgemeinden sowie an der Bekanntmachungstafel vor der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Kreuznach, Rheingrafenstraße 11, 55583 Bad Kreuznach (Stadtteil Bad Münster am Stein Ebernburg). Die entsprechenden Bekanntmachungstafeln der Ortsgemeinden ergeben sich aus § 1 Absatz 4 und 5 der jeweiligen Hauptsatzung der Ortsgemeinde. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

### § 2 Ältestenrat des Verbandsgemeinderates

Der Verbandsgemeinderat bildet einen Ältestenrat, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und den Ablauf der Sitzungen des Verbandsgemeinderates berät. Das Nähere über die Zusammensetzung, die Aufgaben, den Geschäftsgang und die Vereinbarung von Redezeiten bestimmt die Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates.

### § 3 Ausschüsse des Verbandsgemeinderates

- (1) Der Verbandsgemeinderat bildet einen Haupt- und Finanzausschuss; der Haupt- und Finanzausschuss hat elf Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.
- (2) Der Verbandsgemeinderat bildet neben dem Haupt- und Finanzausschuss folgende weitere Ausschüsse:
- 1. Rechnungsprüfungsausschuss,
- 2. Bau-, Umwelt-, Klima- und Dorfentwicklungsausschuss
- 3. Schulträgerausschuss
- 4. Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Tourismus
- 5. Feuerwehrausschuss
- (3) Die Ausschüsse gemäß Absatz 2 haben elf Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.
- (4) Die Mitglieder der Ausschüsse werden nach § 45 GemO gewählt. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Verbandsgemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.
- (5) Die Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Verbandsgemeinderates oder aus Mitgliedern des Verbandsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinde gebildet, und zwar wie folgt:

Ausschuss	Mindestanzahl Ratsmitglieder	Maximalanzahl sonstige wählbare Bürger:innen
Haupt- und Finanzausschuss	11	0
Rechnungsprüfungsausschuss	11	0
Bau-, Umwelt-, Klima- und Dorfentwicklungsausschuss	6	5
Schulträgerausschuss	6	5
Ausschuss für Wirtschafts- förderung und Tourismus	6	5
Feuerwehrausschuss	6	5

Neben den Mitgliedern des Verbandsgemeinderates und den sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern gehören dem Schulträgerausschuss als zusätzliche Mitglieder die Schulleitung und die Elternvertretung der jeweiligen Grundschule Feilbingert, Frei-Laubersheim und Pfaffen-Schwabenheim an. Dem Feuerwehrausschuss gehören als zusätzliche Mitglieder der Wehrleiter sowie seine Stellvertreter an.

### § 4 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse

- (1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Verbandsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (2) Der Vorsitzende des Ausschusses oder einen von ihm beauftragtes Ausschussmitglied hat den Verbandsgemeinderat in seiner nächsten Sitzung über die gefassten Beschlüsse zu berichten.
- (3) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
- 1. die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 40.000,00 € zu erteilen,
- 2. Lieferungen und Leistungen von 20.000,00 € bis höchstens 80.000,00 € zu vergeben, soweit diese im Haushaltsplan veranschlagt sind.

### § 5 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister

- (1) Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:
- 1. Verfügung über Verbandsgemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Verbandsgemeinde bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 €;
- 2. Vergabe von Aufträgen über Bau-, Dienst- und Lieferleistungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00 €;
- 3. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Verbandsgemeinderates oder des zuständigen Ausschusses;
- 4. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Verbandsgemeinderates;
- 5. Stundung und Ratenzahlungen gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 10.000,00 € mit jährlicher Berichtspflicht im Haupt- und Finanzausschuss und Niederschlagung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 10.000,00 € mit jährlicher Berichtspflicht im Haupt- und Finanzausschuss, sowie der Erlass gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 3.000,00 € mit jährlicher Berichtspflicht im Haupt- und Finanzausschuss;
- 6. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte;
- 7. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung; Sonstige besondere gesetzliche Zuständigkeitsbestimmungen bleiben unberührt.
- (2) Wertgrenzen nach Absatz 1 gelten zuzüglich Umsatzsteuer und im Einzelfall bzw. je Auftrag.

### § 6 Beigeordnete

Die Verbandsgemeinde hat bis zu drei ehrenamtliche Beigeordnete.

## § 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung der Sitzungen des Verbandsgemeinderates dienen, erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2, 3,6 und 7.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 35,00 € und für die Teilnahme an einer Fraktionssitzung 25,00 € beträgt. Das Sitzungsgeld nach Satz 1 wird auch bei digitaler Sitzungsteilnahme und bei Umlaufverfahren, welche aufgrund einer Naturkatastrophe oder anderer außergewöhnlicher Notsituationen stattfinden, ungekürzt gewährt.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.
- (4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstausfall in Höhe eines Durchschnittssatzes, dessen Höhe vom Gemeinderat festgesetzt wird. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstausfall geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich, dessen Höhe vom Gemeinderat festgesetzt wird.
- (5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- (6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen oder Besprechungen an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt; es gilt der höhere Betrag.
- (7) Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich die Zahl der Verbandsgemeinderatssitzungen nicht übersteigen.

# § 8 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen / Mitglieder des Ältestenrats

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Verbandsgemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 35,00 €.
- (2) Die Mitglieder des Ältestenrates des Verbandsgemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20,00 €

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

### § 9 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 KomAEVO zuzüglich 33 % gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates, der Ortsgemeinderäte, der Ausschüsse, der Fraktionen und der Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Verbandsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung, sofern sie nicht bereits hierfür eine Entschädigung als gewähltes Rats- oder Ausschussmitglied erhalten.
- (3) Den ehrenamtlichen Beigeordneten werden während der Vertretung des Bürgermeisters die Fahrtkosten für die Fahrten zwischen Wohnort und Dienstort gemäß § 10 Absatz 2 KomAEVO erstattet.
- (4) Bei einer Änderung der Sätze des § 12 KomAEVO erfolgt eine entsprechende Änderung der Aufwandsentschädigung ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsverordnung.
- (5) § 7 Abs. 4 bis 7 gelten entsprechend.

### § 10 Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 12.03.1991 (GVBI. S. 85), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.12.2023 (GVBI. Nr. 23 S. 410), in der jeweils geltenden Fassung und der Absätze 2 bis 5.
- (2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten
  - der Wehrleiter, sowie seine ständigen Vertreter
  - 2. der Wehrführer, sowie seine ständigen Vertreter
  - 3. der Leiter der Feuerwehr-Einsatzzentrale
  - 4. die Feuerwehr-Gerätewarte in den Ortswehren
  - 5. die Atemschutzgerätewarte
  - 6. die Elektro-Gerätewarte
  - 7. die Schlauchpflege-Gerätewarte

- 8. die Jugendwarte und die Leiter der Kinderfeuerwehren
- 9. die stellvertretenden Jugendwarte und die stellvertretenden Leiter der Kinderfeuerwehren
- 10. die Brandschutzerzieher
- 11. die Ausbilder der Verbandsgemeinde
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrags gewährt (ausgenommen die Aufwandsentschädigung für den Brandschutzerzieher und den Ausbilder der Verbandsgemeinde). Daneben werden die in § 5 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung genannten Aufwendungen besonders erstattet.
- (4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für:

1.	den ehrenamtlichen Wehrleiter	450,00€
2.	den ehrenamtlichen Wehrführer	120,00€
3.	den Leiter der Feuerwehr-Einsatzzentrale	100,00€
4.	die Feuerwehrgerätewarte	70,00€
5.	den Atemschutzgerätewart	200,00€
6.	den Elektrogerätewart	50,00€
7.	den Schlauchpflegegerätewart	50,00€
8.	den Jugendfeuerwehrwart und den Leiter der Kinderfeuerwehr	53,00€
9.	den stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart/	
	den stellvertretenden Leiter der Kinderfeuerwehr	26,50€

Die ständigen Vertreter der in Nummern 1 bis 2 genannten Feuerwehrangehörigen erhalten jeweils die Hälfte der dem Vertretenen zustehenden Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung des Ausbilders der Verbandsgemeinde und des Brandschutzerziehers beträgt je Ausbildungsstunde 18,00 €.

- (5) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige erhalten eine Aufwandsentschädigung, wenn sie zu Einsätzen herangezogen werden bei denen auf Grund des § 36 LBKG Kostenersatz geleistet worden ist. Die monatliche Aufwandsentschädigung ergibt sich aus dem Produkt des maßgebenden Stundensatzes und der tatsächlichen Stundenzahl, zu der der Feuerwehrangehörige während des betreffenden Monats herangezogen worden ist. Der Stundensatz beträgt 12,00 €.
- (6) Im Übrigen gelten die Vorschriften der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung RLP in der jeweils geltenden Fassung. Die Entschädigungssätze werden gem. § 13 der Feuerwehr- Entschädigungsverordnung RLP jeweils um den gleichen Vomhundertsatz angepasst, wie die in den §§ 10 und 11 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung aufgeführten Beträge.

# § 11 Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

- (1) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche pauschale Entschädigung in Höhe von 100,00 €. Darüber hinaus werden keine weiteren Entschädigungen, insbesondere Sitzungsgelder, geleistet. Für Dienstreisen wird Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetztes gewährt.
- (2) Die Beisitzer des Wahlausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €. Finden gleichzeitig Wahlausschusssitzungen verschiedener Wahlen und Abstimmungen statt, wird die Aufwandsentschädigung nur einmal gewährt.

## § 12 Ton- und Bildübertragung sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse

Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen sind in Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse nicht zulässig.

### § 13 In-Kraft-Treten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am 01.11.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 23.05.2018 sowie eventuell ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Bad Kreuznach, den 24.10.2024

Marc Ullrich Bürgermeister



#### Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) ergeht zu den Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und den Rechtsfolgen folgender Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. Die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Kreuznach, Rheingrafenstraße 11, 55583 Bad Kreuznach, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.